

Das Kohlenanforderungsrecht des Staates.

Von einem hervorragenden Fachmann.

Wien, 13. November.

Die Regierung hat eine Verordnung erlassen, welche die Kohlenversorgung zum Gegenstand hat. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verordnung liegen darin, daß der Minister für öffentliche Arbeiten ermächtigt werden soll, bei Zutreffen gewisser Voraussetzungen besondere Maßnahmen anzuordnen, durch welche die Kohlegewinnung gesteigert werden kann, daß er weiter aber auch ermächtigt wird, sofern das öffentliche Interesse es erfordert, die Besitzer von Kohlenbergbauen und die Kohlenhändler — die letzteren hinsichtlich der Vorräte an Inlandkohle — zur Lieferung von Kohle in bestimmten Mengen und Sorten aus ihren Betrieben zu verpflichten. Weitere Bestimmungen betreffen die Festsetzung der Schadloshaltung für die angeforderte Kohle und das hierbei einzuhaltende Verfahren, die Behandlung der Anlagen zur Lagerung von Kohle als begünstigte Bauten gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284. Die Verordnung der Regierung dürfte wohl das Ergebnis der Beratungen der im Ministerium für öffentliche Arbeiten tagenden Kohlenversorgungskommission bilden.

Durch die allgemeine Mobilisierung Anfang August dieses Jahres ist auch bei den österreichischen Bergbaubetrieben die Arbeiterzahl herabgesetzt worden, was begreiflicherweise auch eine Verringerung der Produktion der Kohle zur Folge hatte. Ist es schon Pflicht der Staatsverwaltung, in normalen Zeiten Vorsorge zu treffen, daß die Bevölkerung in ausreichendem Maße mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen versorgt wird, so ist dies noch in viel höherem Maße ihre Pflicht unter den durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnissen. Wenn dagegen etwa eingewendet werden sollte, daß eine solche Verordnung in anderen Ländern bisher nicht erlassen wurde, so muß darauf erwidert werden, daß die Verhältnisse nicht in allen Ländern die gleichen sind und daß die Regelung den Bedürfnissen entsprechend erfolgen muß. Die durch die Verordnung getroffenen Verfügungen sind streng genommen selbstverständlich. Der Minister für öffentliche Arbeiten hat Sorge zu tragen, daß die Kohlegewinnung derart gesteigert wird, daß ein dringender Bedarf an Kohle gedeckt werden kann, wenn er in anderer Weise überhaupt nicht oder zu unverhältnismäßig hohen Preisen befriedigt werden könnte. Die Maßnahmen, welche zu diesem Behufe getroffen werden sollen, ergeben sich aus der Natur der Sache, und insofern des Umstandes, daß der Minister für öffentliche Arbeiten befugt sein soll, unter andern auch die Versahrung von Ueber- und Sonntagschichten anordnen zu können, dürfte die Schlußfolgerung berechtigt sein, daß auch bei Auftreten eines dringenden Bedarfes die bestehenden Kohlenablässe nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

Das gleiche gilt vom Anforderungsrechte des Staates, dessen Ausübung in die Hand des Ministers gelegt worden ist. Die Voraussetzungen, unter welchen dieses Recht ausgeübt werden soll, sind in der Verordnung so zwingend festgesetzt, daß an die Ausübung dieses Rechtes nicht geschritten werden kann, wenn es nicht eine im öffentlichen Interesse notwendige Versorgung der Bevölkerung oder die Befriedigung eines dringenden öffentlichen Bedarfes notwendig macht. Darin ist eine Gewähr dafür zu erblicken, daß in die bestehenden Privatverhältnisse nicht ohne zwingenden Grund eingegriffen werden wird. Für die angeforderte Kohle soll angemessene Schadloshaltung geleistet werden. Aus dieser

Bestimmung geht hervor, daß von der Regierung nicht beabsichtigt war, die Kohle etwa zu einem gedrückten Preise zuzuweisen, da mangels eines Uebereinkommens die Festsetzung der Vergütung für die angeforderte Kohle durch das Gericht im außerstreitigen Verfahren zu erfolgen hat. So ist die volle Gewähr für die objektive Beurteilung aller hierbei maßgebenden Verhältnisse gegeben.

Daß für die Anlagen zur Lagerung und Verwahrung von Kohle die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung über begünstigte Bauten zur Anwendung kommen sollen, ergibt sich daraus, daß solche Anlagen im öffentlichen Interesse dringlich sind und daher mit Zuhilfenahme des in der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 284, vorgesehenen abgekürzten Verfahrens errichtet werden müssen. Wenn man die einzelnen Bestimmungen der Verordnung überblickt, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß in ihr keine Bestimmungen enthalten sind, durch welche sich die Interessenten, seien es nun Bergwerksbesitzer oder Industrielle, in ihren Rechten irgendwie beeinträchtigt fühlen können, daß vielmehr die Verordnung stets das öffentliche Interesse im Auge hat.

Gehört auch Oesterreich zu jenen Staaten, welche hinsichtlich der Kohlenenerzeugung nicht in erster Reihe stehen, so verfügt es doch in den einzelnen Ländern über Kohlenablagerungen in solchen Mengen, daß Schwierigkeiten in der Versorgung einzelner Städte mit Kohle nicht zu besorgen sind. Außer den ausgedehnten Kohlenfeldern des Ostau-Karwiner Steinkohlenreviers stehen die sehr produktiven Steinkohlengruben des Kossitzer, des Madnoer, des Pilsener und des Schwadowitzer Reviers zur Verfügung; ferner kann aber auch nicht nur aus Böhmen, und hier insbesondere aus dem Brüxer und Falkenauer Revier, sondern auch aus den steirischen Revieren Braunkohle in bedeutenden Mengen bezogen werden. Selbstverständlich wird dabei die Frage der Beistellung von Kohlenwagen in ausreichendem Maße die größte Rolle spielen, denn die Gewinnung größerer Kohlenmengen würde zwecklos sein, wenn die Möglichkeit nicht vorhanden wäre, sie laufend den Verbrauchsstätten zuzuführen. Das Eisenbahnministerium hat, wie anzunehmen ist, in richtiger Erkenntnis der großen Bedeutung dieser Frage die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Zufuhr der Kohle klaglos bewerkstelligen zu können.

Für die Deponierung der Kohle ist, insbesondere was Wien betrifft, mehr als hinlänglich vorgesorgt. Abgesehen von den Lagerungspätzen, die nächst den Eisenbahnanlagen vorhanden sind, befinden sich im Besitze der Gemeinde ausgedehnte Grundstücke, die zu diesem Behufe verwendet werden können.